

Schema zu § 30 StGB

§ 30 Abs. 1 Alt. 1 StGB – Versuchte Anstiftung zum Verbrechen:

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz bzgl. der Bestimmung zum Verbrechen
- Vorsatz bzgl. der Vollendung des Verbrechens
- Das Verbrechen muss hinreichend konkretisiert sein

Objektiver Tatbestand:

- Unmittelbares Ansetzen
 - Subjektiv: Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ ist überschritten
 - Objektiv: das geschützte Rechtsgut ist bereits konkret gefährdet
 - Keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich
-

§ 30 Abs. 1 Alt. 2 StGB – Versuchte Kettenanstiftung zum Verbrechen:

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz bzgl. der Bestimmung eines anderen, der wiederum jemanden anstiften soll
- Vorsatz bzgl. der Vollendung der Anstiftung durch den anderen

Objektiver Tatbestand:

- Unmittelbares Ansetzen
 - Subjektiv: Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ ist überschritten
 - Objektiv: das geschützte Rechtsgut ist bereits konkret gefährdet
 - Keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich
-

§ 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB – Bereiterklärung zur Begehung/Anstiftung eines Verbrechens:

Objektiver Tatbestand:

- Sich bereiterklären
 - Initiativ-aktives Bereiterklären
 - Reaktives Annehmen
- Zur täterschaftlichen Begehung eines Verbrechens oder zur Verbrechens-Anstiftung

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes
 - Mindestens DD2 bzgl. der Vollendung des entsprechenden Verbrechens
-

§ 30 Abs. 2 Alt. 2 StGB – Annahme des Erbietens zur Begehung/Anstiftung eines Verbrechens:

Objektiver Tatbestand:

- Strafbares erbieuten eines anderen (vgl. Tathandlung des Abs. 2 Alt. 1!) zur Begehung/Anstiftung
- Ausdrückliche oder konkludente Annahme des Erbietens
- Der sich-Erbietende muss dadurch zu einem festen Tatentschluss kommen (noch nicht vorher)

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes
 - Mindestens DD2 bzgl. der Vollendung des entsprechenden Verbrechens
-

§ 30 Abs. 2 Alt. 3 StGB – Verabredung zur Begehung/Anstiftung eines Verbrechens:

Objektiver Tatbestand:

- Verabredung zw. mindestens zwei Personen zur Begehung/Anstiftung eines konkreten Verbrechens
- Ernsthaftigkeit der Verabredung

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes
 - Mindestens DD2 bzgl. der Vollendung des entsprechenden Verbrechens
-